



STIFTISCHES GYMNASIUM

Schulordnung

Leitlinien:

Unsere Schule ist eine große Gemeinschaft, in der sich alle Mitglieder wohlfühlen sollen. Die folgenden Regeln sind für alle verbindlich und sollen dazu beitragen, eine Atmosphäre zu schaffen, die von freundlichem Miteinander, vor allem von Rücksichtnahme, gegenseitiger Achtung, Toleranz und Gewaltfreiheit bestimmt ist.

Jeder Einzelne darf nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie es möglich ist, ohne die Interessen anderer zu verletzen.

In diesem Rahmen sind die Anweisungen der Lehrkräfte, der Sekretärinnen und des Hausmeisters sowie der mit der Aufsicht beauftragten Schülerinnen und Schüler zu befolgen.

Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt pünktlich um 7.50 Uhr.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich ab 7.40 Uhr, von November bis März ab 7.30 Uhr vom Schulhof zu ihren Klassenräumen. An Türen und Engstellen ist besondere Vorsicht geboten und Erwachsenen der Vortritt zu lassen.

Unterrichtsstunde	Zeitraum
1. Stunde	7.50 - 8.35 Uhr
2. Stunde	8.40 - 9.25 Uhr
erste große Pause	9.25 - 9.35 Uhr
3. Stunde	9.40 - 10.25 Uhr
4. Stunde	10.30 - 11.15 Uhr
zweite große Pause	11.15 - 11.25 Uhr
5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
6. Stunde	12.20 - 13.05 Uhr
7. Stunde / Mittagspause	13.10 - 13.55 Uhr
8. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr
9. Stunde	14.45 - 15.30 Uhr

Schülerinnen und Schüler mit späterem Unterrichtsbeginn dürfen sich in der Mensa oder in dafür ausgewiesenen Räumen aufhalten.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher melden das Fehlen einer Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat.

Während der gesamten Unterrichtszeit wird bitte Rücksicht auf den laufenden Unterricht genommen und kein Lärm verursacht. Aufgrund mehrstündiger Klassenarbeiten und Klausuren ist diese Rücksicht auch in den Pausen erforderlich. Dies gilt auch für den Kellergang zum Musikraum.

Der Aufenthalt von schulfremden Personen, z.B. Gastschülern, muss vorher von der Schulleitung genehmigt werden.

Ergänzende Hinweise zu den Pausen

In den kleinen Pausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel in der Klasse. Die Mensa darf in diesen Pausen nicht aufgesucht werden.

In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude. Es ist lediglich auf direktem Weg der Besuch der Schülerbücherei gestattet. Die Lehrkräfte schließen die Klassen- und Kursräume zu den großen Pausen ab; ebenfalls, wenn die Klasse bzw. der Kurs den Raum verlässt und dort kein weiterer Unterricht stattfindet.

Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhöfen auf; bitte nicht vor dem Erweiterungsbau, auf den Zuwegen oder auf den Treppen vor dem Hauptgebäude.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 bleiben nur so kurzfristig wie möglich auf dem Oberstufenhof, um zur Mensa zu gelangen.

Das Spielen auf den Parkflächen am Lehrerzimmer, an der Aula sowie am „Dicken Turm“ ist nicht erlaubt.

Die Pausenaufsicht wird von Lehrkräften sowie im 1. und 2. Stock des Hauptgebäudes von Klassen der Klassenstufe 9 wahrgenommen.

Bei Regenspauzen (zusätzliches Klingelzeichen) bleiben die Schülerinnen und Schüler in den eigenen Klassenräumen. Fachräume, besonders im Erweiterungsbau, bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen.

Lehrkräfte, die keine Aufsicht wahrnehmen, sind nur in der zweiten großen Pause für Schülerinnen und Schüler zu sprechen.

An den Langtagen verbringen die betroffenen Klassen die Mittagspause in ihren Klassenräumen, der Mensa oder auf dem Schulhof, ohne den Schulbetrieb zu stören. Die Klassenräume werden am Ende der Pause in einen ordentlichen und sauberen Zustand gebracht.

Der Verzehr von warmen Speisen ist grundsätzlich nur in der Mensa gestattet. Das Anliefern von Essen z.B. durch Pizzaboten ist untersagt.

Allgemeines Verhalten auf dem Schulgelände, Sicherheit

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten nicht verlassen. Ausnahmen gelten in der Mittagspause an Langtagen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 und 9, die im nahen Umfeld der Schule wohnen. Hierzu muss ein schriftlicher und von der Schule genehmigter Antrag der Eltern vorliegen, der in Kopie mitgeführt wird.

Angemessene Kleidung

Wir legen Wert auf eine dem schulischen Umfeld, dem Alter und dem Anlass entsprechende angemessene Kleidung, die weder rassistisch, religiös oder in sonstiger Weise diskriminierend, verletzend oder provozierend wirkt.

Aufenthalt in den Gängen und bestimmten Räumen

Wenn Schülerinnen und Schüler vor verschlossenen Unterrichtsräumen warten müssen, halten sie sich nur unmittelbar vor dem betreffenden Raum auf der Fensterseite auf. Laufen, Raufen, Lärmen und Spielen muss aus Gründen der Sicherheit während der gesamten Unterrichtszeit unterbleiben. Das Sitzen auf Fensterbänken, Treppen oder auf dem Boden ist wegen der erhöhten Unfallgefahr verboten.

Fachräume und Medienräume werden nur in Gegenwart von Lehrkräften betreten. Das Betreten des Lehrerzimmers ist generell untersagt.

Verhalten in Räumen anderer Klassen sowie in Kurs- und Fachräumen

Gruppen, die nicht in den eigenen Klassenräumen unterrichtet werden, respektieren als Gäste der jeweiligen Stammklasse die Eigenart des Klassenraums (Tischordnung, Wanddekoration, Bilder etc.). Fachlehrkräfte raumfremder Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die zu Beginn ihres Unterrichts vorgefundene Ordnung und Sauberkeit erhalten bleiben und ggf. wiederhergestellt werden.

Spielen auf dem Schulhof

Spiele, die Lärm verursachen, stören den laufenden Unterricht und sind daher nur in den Pausen gestattet.

Das Fahren mit Skateboards, Rollern, Inlineskatern usw. ist auf dem Schulgelände während der allgemeinen Pausen aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, während der Mittagspause und der Nachmittagsbetreuung nur mit vollständiger Schutzkleidung.

Während der Pausen steht den Schülerinnen und Schülern eine separate Spielfläche z.B. für Ballspiele im Schulgarten zur Verfügung. Die Nutzung der Spielfläche setzt die Beachtung von Fair Play voraus.

Das Betreten der Beete an der Stadtmauer sowie das Klettern auf der Stadtmauer sind untersagt.

Mensanutzung

Die „Stifteria“ ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, um Pausenzeiten zwischen 7.30 Uhr und 15.00 Uhr in angenehmer Atmosphäre zu verbringen. Während des Aufenthalts dort sind die Mensaregeln zu beachten.

Rauchen

Das Rauchen in jeder Form, inkl. von elektrischen Zigaretten und E-Shishas, sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem Schulgelände selbstverständlich verboten, und zwar ausdrücklich auch im Bereich zwischen Schulgebäude und Bürgersteig. Unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit laut Jugendschutzgesetz grundsätzlich untersagt. Schülerinnen und Schüler, die älter als 18 Jahre sind und angrenzend an das Schulgelände rauchen, nutzen zur Entsorgung aus Rücksicht gegenüber der Nachbarschaft die vorgesehenen Behälter.

Unterrichtsfremde Gegenstände

Unterrichtsfremde Gegenstände (z.B. Smartphones, Handys, MP3-Spieler etc.) dürfen im Schulbetrieb ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft nicht benutzt werden. Zur Nutzung elektronischer Geräte sind die Leitlinien und Regeln zur Mediennutzung zu beachten.

Gefährliche Gegenstände wie z.B. Knallkörper, Laserpointer, Messer, andere Waffen und Anscheinswaffen (z.B. Softair-Pistolen) dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Unfälle

Ein Unfall ist sofort bei einer erreichbaren Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Die Anweisungen der Schulsanitäter und weiterer Einsatzkräfte müssen befolgt werden. In dringenden Notfällen dürfen auch Schülerinnen und Schüler per Handy den Notdienst (112) verständigen.

Alarmplan

Der Alarmplan ist Bestandteil dieser Hausordnung. Er wird zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiter erläutert.

Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem gesamten Schulgelände ist ausschließlich den Lehrkräften der Schule auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ist das Parken nur mit schriftlicher Sondergenehmigung der Schulleitung gestattet, oder wenn der Schulhof anlässlich einer Schulveranstaltung als Parkfläche freigegeben ist.

Fahrräder und motorisierte Zweiräder sind gegen Diebstahl zu sichern und auf dem Oberstufenhof in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Sämtliche Zweiräder müssen dabei geschoben werden; ein Befahren des Schulhofs insbesondere mit motorisierten Zweirädern ist nicht gestattet.

Grundsätzlich dürfen Schülerinnen und Schüler ihr Fahrzeug (einschl. motorisierter und nicht motorisierter Zweiräder) weder auf dem Gehweg bzw. Fahrradweg vor der Schule noch auf den PKW-Parkplätzen der Lehrkräfte vor dem Oberstufenhof parken.

Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft legen Wert auf saubere Räume sowie auf einen pfleglichen Umgang mit den Einrichtungen der Schule. Wer Schuleigentum (z.B. Möbel, Bücher) oder anderes fremdes Eigentum beschädigt oder entwendet, muss für den Schaden aufkommen.

Jede Klasse und jeder Kurs kümmert sich darum, dass der benutzte Raum in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen wird. Hierzu richtet jede Klasse einen Ordnungsdienst ein.

Der allgemeine Hofdienst säubert den großen Schulhof sowie (ab Klasse 7) die Treppenaufgänge vor dem Hauptgebäude und die angrenzende Fläche zum Bürgersteig (aber aus Sicherheitsgründen nicht den Bürgersteig selbst). Für den Oberstufenhof sind die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in eigener Organisation und Verantwortung zuständig.

Für die Mensa ist ein eigener Ordnungsdienst eingerichtet, an dem sich alle Schülerinnen und Schüler beteiligen.

Zur Vermeidung einer unnötigen Verschmutzung der Flure und Klassenräume ist das Betreten des Schulgartens bei schlechtem Wetter nicht gestattet. Bitte Aushang oder Durchsage beachten.

Mobiliar

Tische und Sitzgelegenheiten dürfen nicht ohne Zustimmung einer Lehrperson bzw. des Hausmeisters den Klassen- und Aufenthaltsräumen entnommen werden.

Geräte

Technische Geräte und Vorrichtungen wie z.B. Tageslichtprojektoren, Medienwagen, Musikinstrumente, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen dürfen nur nach Aufforderung durch eine Lehrkraft bedient werden und werden nach Benutzung an den vorgesehenen Ort zurückgebracht.

Aushänge

Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Sie werden mit einem Schulstempel gekennzeichnet.

Winterordnung

Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände ist wegen der hohen Unfallgefahr (z.B. Augenverletzungen) strengstens verboten. Dies gilt ebenso für das Rutschen auf Eisbahnen.

Unterrichtsschluss

Die Ordnungsdienste der Klassen und die Oberstufenkurse sorgen für Sauberkeit. Nach jeder letzten Unterrichtsstunde (ersichtlich am Belegungsplan, der im Raum aushängt) stellen die Schülerinnen und Schüler bitte die Stühle auf die Tische, damit den Reinigungskräften die Arbeit erleichtert wird.

Weitere Leitlinien und Regelungen

Dieser Schulordnung sind weitere Leitlinien und Regelungen angegliedert, z.B. zur Nutzung der Mensa und der Computerräume sowie zur Benutzung von elektronischen Medien.

Diese Schulordnung sowie die angegliederten Leitlinien und Regelungen sollen ein geregeltes Schulleben sicherstellen und sind daher für alle Mitglieder der Schulgemeinde verbindlich.



J. Hildebrand
(Schulleiter)

Bestätigung

Ich habe die Schulordnung des Stiftischen Gymnasiums zur Kenntnis genommen und trage sie mit.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Leitlinien und Regeln für den Gebrauch elektronischer Medien am Stiftischen Gymnasium

Leitlinien:

Ich trage durch mein Verhalten in der Schule dazu bei, dass soziales Miteinander und effizienter Unterricht möglich sind. Dementsprechend bin ich im Umgang mit elektronischen Medien rücksichtsvoll. Elektronische Medien nutze ich deshalb in der Schule nur im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Regeln.

Regeln für die Nutzung elektronischer Medien durch die Schüler (Handy, MP3-Spieler, Laptops usw.)

1. Nutzung im Unterricht

Während des Unterrichts ist die private Nutzung elektronischer Medien verboten. Eine unterrichtliche Nutzung darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erfolgen.

2. Nutzung außerhalb des Unterrichts

Im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist der Gebrauch verboten. Die Geräte müssen ausgeschaltet sein und sind samt Zubehör (z.B. Kopfhörer) so zu verstauen, dass sie nicht sichtbar sind.

Ausnahmen für die Nutzung elektronischer Medien bestehen lediglich:

- in den Aufenthaltsräumen (inkl. der für die Mittagspause als solche deklarierten Klassenräume)
- in der Mensa außerhalb der festen Essenszeiten
- auf dem Schulhof während der Mittagspause (7. Stunde) oder
- im Notfall, d.h. bei Gefahr für Leib und Leben

Handys dürfen in und vor dem Sekretariat nach Genehmigung durch die Sekretärinnen oder durch eine Lehrkraft benutzt werden. Das Gespräch ist auch dort zu beenden.

3. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die oben genannten Regeln?

Das Gerät wird eingezogen und beim stellvertretenden Schulleiter hinterlegt. Es kann dort am selben Tag nach Schulschluss (bis zur Schließung des Sekretariats) oder spätestens am Folgetag abgeholt werden, oder jederzeit mit den Eltern. Der Klassenlehrer bzw. Stufenkoordinator entscheidet, ob und wann die Erziehungsberechtigten zu einer Rücksprache aufgefordert werden

4. Geltendes Recht und Nutzung elektronischer Medien an der Schule

Das geltende Recht zur Nutzung elektronischer Medien bleibt von den schulinternen Regelungen unberührt und ist im Anhang erläutert. Die darin genannten Vergehen können polizeilich verfolgt werden. Bei Verdacht auf eine Straftat werden die Eltern in jedem Fall informiert und die Schulleitung entscheidet über schulinterne Konsequenzen.

Anhang: Rechtliche Hinweise zur Nutzung elektronischer Medien

Es kommt vor, dass Schülerinnen und Schüler mit ihren elektronischen Geräten (z.B. dem Handy) Ton- oder Bildaufnahmen herstellen und diese eventuell sogar im Internet veröffentlichen, obwohl deren Besitz bzw. ihre Verbreitung Straftaten darstellen. Häufig wird hierbei aus Unwissenheit gehandelt. Daher werden hier die wichtigsten rechtlichen Vorschriften zu dieser Problematik angeführt.

1. Das Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG)

Allgemein gilt: Bildaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Sogar das bloße Fotografieren oder Filmen von Personen außerhalb des Privatbereichs kann aufgrund einer Verletzung des „Allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ strafbar sein – auch wenn nicht zu befürchten ist, dass die Aufnahmen veröffentlicht werden.

An unserer Schule gilt grundsätzlich: Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur angefertigt werden, wenn die abgebildete bzw. aufgenommene Person dem vorher zugestimmt hat.

2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Es ist in jedem Fall strafbar, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen aufzunehmen, wenn dabei die Intimsphäre verletzt wird (z.B. durch Filmen in der Schultoilette oder Umkleide). Ebenso strafbar ist es, eine solche unbefugt hergestellte Aufnahme zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, z.B. indem man sie anderen auf dem eigenen Handy zeigt oder im Internet veröffentlicht.

Der höchstpersönliche Lebensbereich wird auch verletzt, wenn man eine Bildaufnahme einer Person in einem gegen Einblick geschützten Raum zwar mit deren Einverständnis herstellt, diese Aufnahme dann aber einem Dritten zugänglich macht, ohne dass die aufgenommene Person der Weitergabe zugestimmt hat. Die Aufnahmegерäte und Bildträger (z.B. SIM-Karte) oder andere technische Mittel können durch die Polizei eingezogen werden.

Auch eine Lehrkraft kann nach § 53 Abs. 2 Schulgesetz Gegenstände einziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist und sich die Störung nicht anders beseitigen lässt. Die Störung kann entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen. Ein prophylaktisches Einziehen ist nicht zulässig.

3. Gewaltdarstellungen (§ 131 Abs. 1 StGB)

Strafbar macht sich, wer Minderjährigen vorsätzlich grausame Gewaltdarstellungen zugänglich macht. Hierunter fällt z.B. auch schon das Versenden mittels Bluetooth. Weiterhin ist eine Verbreitung oder das öffentliche Zugänglichmachen solcher Bilder und Filme an einen unbestimmten Personenkreis (also z.B. im Internet) verboten.

4. Verbreitung pornographischer Schriften (auch Bilder und Filme; § 184 Abs. 1 StGB)

Das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen solcher Inhalte an Personen unter 18 Jahren ist strafbar.

5. Besitz von kinderpornographischen Abbildungen (§ 184 b Abs. 4 StGB)

Jeglicher Besitz solcher Inhalte ist unter Strafe gestellt.

6. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Symbole, Kennzeichen (z.B. Hakenkreuz, Hitlergruß) sowie Lieder, Texte etc. von verfassungswidrigen Organisationen dürfen nicht öffentlich gezeigt oder verbreitet werden. Wer zu Hass oder Gewalttätigkeit z.B. gegen Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund aufruft, begeht eine Straftat.

7. Beleidigung (§ 185 StGB)

Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

8. Üble Nachrede und Verleumdung (§§ 186, 187 StGB)

Es ist strafbar, wissentlich eine Unwahrheit zu behaupten oder zu verbreiten, um andere verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen.

Die oben genannten Straftaten können von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt und von Gerichten bestraft werden.

Diese Hinweise entstanden in Zusammenarbeit mit dem Kommissariat Vorbeugung der Kriminalpolizei des Kreises Düren.



J. Hildebrand
(Schulleiter)

Bestätigung

Ich habe die Schulordnung des Stiftischen Gymnasiums zur Kenntnis genommen und trage sie mit.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten